

0. DATENSCHUTZ

Ausführliche Informationen zu den Datenschutzbestimmungen/EU-DSGVO finden Sie ab Seite 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. GELTUNG

-Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens, im folgenden Auftragnehmer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

-Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern nicht als Zustimmung.

-Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen des Auftragnehmers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen blieben.

-Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

-Basis eines jeden Auftrages sind a) der Auftrag selbst, b) diese AGB, c) die ÖNorm B2110 sowie die entsprechenden Ö-Normen. Im Fall von Widersprüchen ist dabei die angeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile maßgeblich.

2. ANGEBOTE

-Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertragsangebot eines Auftraggebers bedarf einer Auftragsbestätigung. Letztverbraucher sind an ihr Vertragsangebot zwei Wochen gebunden. Auch das Absenden der vom Auftraggeber bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Als Vertragsabschluss gilt auch der Lieferschein bzw. die Ausgangsrechnung.

-Werden an den Auftragnehmer Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

-Gelieferte Größen- u. Mengenangaben die von unserem Angebot abweichen, bzw. Zusatzleistungen die im Anbot nicht angeführt sind, bedürfen einer Neukalkulation bzw. werden extra verrechnet.

-Die in unseren Angeboten angeführten Maße sind Cirka-Maße und keine exakten Naturmaße.

-Prinzipiell gelten unsere genannten Preise für Scheiben in Rechteckform (4x90°-Winkel). Sonderformen werden gemäß Sonderform-Zuschlagliste verrechnet.

3. PREIS

-Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer.

-Die genannten oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlages oder zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

-Bei Konsumenten gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von 1 Monat nach Vertragsabschluss, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

4. VERTRAG

-Der Vertrag gilt als vereinbart, wenn nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt wurde oder die Aufträge

anderweitig ausdrücklich bestätigt wurden (auch mündlich).

-Das Absenden/Liefern der vom Auftraggeber bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss, als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein bzw. Ausgangsrechnung.

-Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Pflichten, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Insbesondere alle vertraglichen und technischen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Angegebene Liefertermine sind voraussichtliche Termine und nicht verbindlich. Wir sind berechtigt Teillieferungen auszuführen.

-Bei Stornierung durch den Auftraggeber eines bereits erteilten Auftrages werden die Materialkosten zur Gänze in Rechnung gestellt. (sofern der Auftragnehmer nicht auf Erfüllung besteht.)

5. TECHNISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

-Die Errechnung der für die Preisermittlung relevanten Maße ergibt sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten. Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien.

-Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstiger Maße sowie der Fehler, Farb- und Strukturunterschiede usw. gelten auch vom Auftraggeber als genehmigt. Für Verbraucher gilt, dass der Unternehmer eine von ihm zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Verbraucher diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und

sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde.

-Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

6. GARANTIEERKLÄRUNG FÜR ISOLIERGLAS

-Der Hersteller des Isolierglases garantiert für einen Zeitraum von 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der 1.Lieferung ab Werk des Herstellers - dafür, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Das Ausglasen schadhafter Isolierglaselemente sowie das Einglasen der Ersatzelemente gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dadurch sind gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht eingeschränkt.

-Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für oben stehende Garantieleistungen ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Bauherrn bzw. Auftraggeber.

-Bei hohen Wärmedämmwerten von aktuellen Isoliergläsern kann sich bei bestimmten Witterungslagen Kondensat auf der Außenfläche des Glases bilden. Dies ist klimatisch bedingt und stellt keinen Mangel dar.

-Bei Isolierglas-Ganzglasstößen können optische Unregelmäßigkeiten bei der Butylabdichtung sichtbar werden. Diese sind produktionsbedingt und stellen daher keinen Mangel dar.

-Für Isoliergläser mit UV-Randverbund kann keine Garantie auf Gasdichtheit gegeben werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPF LICHT

-Ist das KSchG nicht anwendbar, so erfüllt der Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung.

Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten ist.

-Ist das KSchG nicht anwendbar, so ist im Sinne der §§ 377 ff HGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

-Wird eine Mängelrüge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG jedenfalls nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte.

-Bei der bloßen Lieferung von Glaserzeugnissen/Material (lose Lieferung oder Selbstabholung zur Selbstmontage) übernehmen wir keine Gewähr für normengerechte und korrekte Verarbeitung durch den Kunden. Bei Selbstabholung obliegt die Ladegutsicherung dem Abholer.

-Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Glas ein zerbrechliches Material ist. Unzerbrechliches Glas gibt es nicht. Glasbruch ist daher von der

Gewährleistung ausgeschlossen.

8. SCHADENERSATZ

-Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Anwendungsbereich des KSchG gilt dies nicht für Personenschäden.

-Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen.

-Die absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt außerhalb des KSchG 10 Jahre jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb von sechs Monaten nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

-Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

9. PRODUKTHAFTUNG/HAFTUNG

-Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

-Keine Haftung für beigestelltes Material. Bei der Bearbeitung, z.B. Schneiden, Ausglasen, Schleifen, Bohren, Lagern etc. kann Glas ohne besondere äußere Einwirkung zu Bruch gehen.

-Lackschäden: Beim Ausglasen von Gläsern und Einbau in Fenstern und Türen ist es möglich, dass die angrenzende Oberfläche (Farbe, Lack etc.) beschädigt werden kann. Beim Glasfalz können Spachtel-Eindruckspuren entstehen und Glashalteleisten z.B. aus Holz können dabei brechen. Eventuell notwendige Ausbesserungsarbeiten sind im Reparaturpreis nicht enthalten.

-Silikonfugen: sind Wartungsfugen und müssen in regelmäßigen Abständen vom Kunden überprüft und ggf. erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

-Nach der Verwendung von Silikon-Glättmittel durch den Auftragnehmer sind entstandene Wasserstreifen und Glättmittelrückstände 24h nach durchgeführter Silikonfuge bauseits durch den Kunden vom Glas bzw. von Fliesen etc. zu entfernen!

-Rahmenlose Glas-Duschanlagen sind Sonderanfertigungen. Wir weisen darauf hin, dass keine absolute Spritzwasser-Dichtheit gemäß EN 14428 erreicht werden kann!

-Fixe Duschwände werden von uns gemäß Norm ausschließlich mit Stabilisierungsstange ausgeführt, ausgenommen der Auftraggeber selbst sorgt nachträglich bauseits für eine normgerechte Stabilisierung.

-Duschrückwände aus Glas: die finalen Loch-Abdichtungen bei Duschrückwänden mit Lochbohrungen für z.b. Armaturen sind bei der Endinstallation der jeweiligen Armatur bauseits (Kunde od. Installateur) mit materialverträglichen Produkten durchzuführen!

-Ganzglastüren: ein evtl. notwendiger Bodenstopper als Türwegbegrenzer ist nach Erfordernis bauseits durch den Auftraggeber auszuführen.

-Glasdächer sind nicht begehbar sowie nicht betretbar!

-Bei Arbeiten/Montagen an Vollwärmeschutz sind eventuell notwendige Abdichtungsarbeiten stets bauseits durch den Auftraggeber durchzuführen.

-Abdichtungsarbeiten an bestehenden Verglasungen/Konstruktionen werden nur ohne jegliche Garantie/ohne Gewährleistung durchgeführt!

10. RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND

-Es gilt die österreichische Gerichtsbarkeit und die Anwendung österreichischen Rechts. Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Linz/Donau.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

-Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen bleibt die Ware - gleich in welchem Zustand - unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, auch dann, wenn sie im Betrieb des Auftraggebers bearbeitet oder verwendet wird.

-Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom Auftragnehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware erklärt der Auftraggeber schon jetzt, seine Forderung gegen den Erwerber an den Auftragnehmer abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene Postenliste vorzunehmen und den Auftragnehmer umgehend von der Veräußerung zu verständigen.

12. LIEFERUNG / ÜBERNAHME

-Angegebene Liefertermine sind voraussichtliche Termine und nicht verbindlich. Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 2 Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber eine angemessene, mindestens 2 weitere Wochen umfassende Nachfrist setzen und gem. § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn innerhalb dieser Nachfrist vom Auftragnehmer nicht erfüllt oder die Erfüllung angeboten wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

-Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten

und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

-Die Arbeiten sind grundsätzlich ab Fertigstellung zu übernehmen. Erfolgt keine formale Übernahme, gelten mangels berechtigter Einwände des Auftraggebers die Arbeiten binnen 3 Tagen ab Fertigstellung als übernommen.

-Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und die Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers. Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für diese auf den Auftraggeber über.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

-Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

-Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

-Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

-Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

-Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen zu verrechnen.

-Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus. (siehe folgender Punkt)

-Hafrücklässe, Deckungsrücklässe Pönale und dergleichen werden nicht akzeptiert.

14. MAHN- UND INKASSOSPESEN

-Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender

außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen insbesondere Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze des Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.

15. STORNO

-Bei Stornierung durch den Auftraggeber eines bereits erteilten Auftrags werden die Materialkosten und die evtl. bereits erbrachten Leistungen zur Gänze in Rechnung gestellt. (sofern der Auftragnehmer nicht auf Erfüllung besteht).

16. SONSTIGES

Der Auftragnehmer behält sich vor, die von ihm ausgeführten Gewerke abzulichten und für werbetechnische Maßnahmen zu nutzen.

17. ALLGEMEINE TECHNISCHE INFORMATIONEN/BEDINGUNGEN

ESG-Stempel

Um Ihren optischen Ansprüchen nachzukommen, wird der Stempel auf Wunsch an der Glaskante angebracht oder gar nicht gestempelt. Sollte allerdings dennoch eine ESG-Kennzeichnung auf der Fläche vorhanden sein, ist das kein Reklamationsgrund.

Abdrücke

Auf Grund des thermischen Vorspannprozesses kann es bei Einscheibensicherheitsgläsern (auch bei VSG aus ESG/TVG) zu chemischen und mechanischen Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit kommen (z.B. Rollenabdrücke, Pünktchen etc.). Diese Veränderungen sind produktionsbedingt und daher kein Reklamationsgrund.

Statik

Für die statische Überprüfung der Scheiben und deren Einbauort übernehmen wir keine Gewähr.

Toleranzen Einscheibensicherheitsglas
Hinsichtlich Toleranzen betreffend Nenndicken, Breiten- u. Längenmaßen, Winkeligkeit, sowie Verwerfung und Geradheit gilt die Ö-Norm EN 12150-1, Punkt 6. Solche Produktionsbedingte Verwerfungen stellen daher keinen Mangel dar.

Anisotropien

Anisotropien sind ein physikalischer Effekt bei wärmebehandelten Gläsern resultierend aus der internen Spannungsverteilung. Eine abhängig vom Blickwinkel entstehende Wahrnehmung dunkelfarbiger Ringe oder Streifen bei polarisiertem Licht ist möglich. Polarisiertes Licht ist im normalen Tageslicht enthalten.

Anisotropien stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Benetzbarkeit von Glasoberflächen

Die Benetzbarkeit von Glasoberflächen kann z.B. durch Abdrücke von Rollen, Fingern, Etiketten, Vakuumsaugern, etc. unterschiedlich sein. Bei feuchten Glasoberflächen in Folge von Tauwasser, Regen oder Reinigungswasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden. Dies ist physikalisch bedingt und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.

Farbgleichheit

Auf Grund der riesigen Anzahl an Bezugsquellen für Floatgläser kann es zu Farbabweichungen kommen. Dies gilt besonders für Satinierte Gläser sowie lackierte Gläser und Isolierglas, als auch für Verbundgläser mit mattweißer/färbiger Folie. Wir haben darauf keinerlei Einfluss.

Siebdruck/Emaillierte Gläser

Werden emaillierte Gläser vor einen hellen Hintergrund gesetzt oder beleuchtet, kann es zu punktuellen Durchscheinen kommen, da die Emailsicht nicht absolut lichtundurchlässig ist. Die Emailseite ist nicht als Ansichtsseite geeignet. Geringfügige Farbabweichungen und

Unregelmäßigkeiten im Kantenbereich sind nicht auszuschließen. Zudem sind Farbabweichungen auf Grund von Nachlieferungen möglich. Diese sind technisch bedingt und können nicht Bestandteil einer Reklamation sein.

Folierungen

Haltbarkeit der Folierungen immer gemäß Herstellerangaben. Bei Folierungen von Glasflächen kann keine absolute Blasenfreiheit gewährleistet werden. Die Anzahl von Blasen wird allerdings auf ein Minimum reduziert. Beim Auftrag von Glaslack sind kleine Pünktchen/Unregelmäßigkeiten im Lack nicht immer vermeidbar, werden von uns jedoch auf ein Minimum reduziert.

Nanobeschichtung

Haltbarkeit der Nanobeschichtung laut Herstellerangaben (ca. 5 bis 7 Jahre), je nach Beanspruchung. Die Beschichtung minimiert den Putzaufwand und schützt vor Glaskorrosion, einer optisch sichtbaren Verwitterung von Glas.

Spontanbruch ESG

Auf Grund von herstellungsbedingten Materialfehlern (Nickelsulfideinschluss) kann ESG plötzlich und unerwartet brechen. Dieses Risiko kann durch einen sogenannten HS-Test (Heat-Soak-Test), welcher allerdings zusätzliche Kosten für den Auftraggeber verursacht, minimiert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Spontanbruch ist daher kein Reklamationsgrund. (detaillierte

Informationen über Spontanbruch bei ESG finden Sie auf Seite 8 dieser AGB).

Verbundsicherheitsglas

Bei vertikalen VSG-Verglasungen (sowie Glasvordächern) im Außenbereich, die der direkten Witterung ausgesetzt sind, können auf Grund von dauerhaft stehendem Wasser/Feuchtigkeit im Bereich der Glaskante Folienfehler entstehen. Dieses Phänomen ist herstellungsbedingt und stellt keinen Reklamationsgrund dar. Wir empfehlen daher im Außenbereich die Verwendung eines Glaskanten-Schutzprofils(U-Profil).

UV-Verklebung

UV-verklebte Gläser sind vor Erschütterung, Vibration, Stoß und Kälte zu schützen, da ansonsten keine

Garantie für Festigkeit und Langlebigkeit der Verklebung gewährleistet werden kann. UV-verklebte Gläser sind nicht Wasser-resistent, Sie sind daher vor Feuchtigkeit zu schützen. Im Falle von ESG kann auf Grund der Oberflächenbeschaffenheit keine blasenfreie Verklebung gewährleistet werden.

Grünstich

In der Regel besitzt Glas naturgemäß eine grünliche Eigenfärbung, die als „Grünstich“ bezeichnet wird. Diese Eigenfärbung kommt bei hellen Hintergründen verstärkt zum Vorschein.

Weissglas/Diamantglas

Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Durchsicht des Glases. Die Kante kann aber grünlich erscheinen (Glasstärke, Lichteinfall etc). Kanten polieren verstärkt diesen Effekt. Dies ist produktionsbedingt.

Glasbruch

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Glas ein zerbrechliches Material ist. In verschiedenen Sicherheitsausführungen können die technischen Eigenschaften von Glas den Anforderungen entsprechend verbessert werden. Unzerbrechliches Glas gibt es jedoch nicht. Glasbruch ist daher von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen:

Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten

Rechtsgrundlage Einwilligung

Sie haben uns die Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

Angebotslegung, Rechnungslegung, Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung.

Rechtsgrundlage Vertragserfüllung (Auftragsdurchführung)

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung/Auftragsdurchführung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen und somit keinen Auftrag durchführen bzw. kein Angebot legen.

Rechtsgrundlage rechtliche Verpflichtung

Wir müssen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben, aufgrund

**einer gesetzlichen Verpflichtung
speichern (gesetzliche
Aufbewahrungspflichten
Buchführung etc.)**

*Wir behalten uns vor die von uns
ausgeführten Gewerke abzulichten und
für werbetechnische Maßnahmen zu
nutzen.*

Speicherdauer

**Wir speichern Ihre Daten
mindestens für die Dauer der
gesetzlichen
Aufbewahrungspflichten und
darüber hinaus für die Klärung
etwaiger Haftungsansprüche oder
dergleichen.**

Auftragsverarbeiter

**Für diese Datenspeicherung ziehen
wir Auftragsverarbeiter heran.**

Rechtsbehelfsbelehrung

**Da wir die Daten auch in unseren
berechtigten Interessen
verarbeiten und speichern, haben
Sie grundsätzlich ein
Widerspruchsrecht, wenn bei Ihnen
Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer
besonderen Situation ergeben, die
gegen diese Verarbeitung sprechen.
Ihnen stehen grundsätzlich die
Rechte auf Auskunft, Berichtigung,
Löschung, Einschränkung,
Datenübertragbarkeit und
Widerspruch zu. Dafür wenden Sie
sich an uns.**

Spontanbruch ESG **(EinscheibenSicherheitsGlas)**

Die verzögerte Zerstörung von thermisch vorgespannten Glas (ESG) ohne erkennbare äußere Einwirkung wird als Spontanbruch bezeichnet. Nicht zu verwechseln mit dem Spontanbruch sind zeitlich versetzt auftretende Glasbrüche durch mechanische Einwirkungen.

Was ist die Ursache von Spontanbrüchen?

Ursache von Spontanbrüchen sind Fremdkörpereinschlüsse, wie z.B. Nickelsulfid - dieses tritt bei der Glasproduktion unvermeidbar in Spuren und statistisch verteilt in der Glasmasse auf. Dies ist unvermeidbar und bei normalem Floatglas auch völlig unbedenklich. Wird Floatglas allerdings thermisch vorgespannt (ESG), können die Nickelsulfideinschlüsse nach dem Abkühlungsprozess zu neuem Wachstum, wie nachfolgend beschrieben angeregt werden: Wegen seiner Neigung zur allotropen Umwandlung (Allotropie= die Eigenschaft eines chemischen Stoffes, in verschiedenen Kristallformen vorzukommen (z.B. Kohlenstoff als Diamant u. Graphit) von α -NiS in β -NiS und einer damit verbundenen Volumenvergrößerung von ca. 4% führt Nickelsulfid, wenn es in der Zugzone des thermisch vorgespannten Floatglases liegt zum Spontanbruch. Das Wachstum schreitet sehr langsam voran. So ist es möglich, dass erst nach Jahren die Nickelsulfideinschlüsse einen ausreichenden Druck aufbauen um eine ESG - Scheibe zu zerstören.

Wie kann man sich weitestgehend davor schützen?

Die thermisch vorgespannten Verglasungen durchlaufen wenn gewünscht einen so genannten kostenpflichtigen (!) Heißlagerungstest (Heat-Soak-Test oder HS-Test). In einem zertifizierten Heat-Soak-Ofen werden die Gläser an jeder Stelle einer Temperatur von $290^{\circ}\text{C} \pm 10^{\circ}\text{C}$ über eine definierte Haltezeit von mindestens 4 Stunden ausgesetzt. Hierbei wird durch Erhitzen der Scheiben ein möglicher Spontanbruch

gewollt herbeigeführt. Angeführter Heat-Soak-Test verursacht zusätzliche Kosten für den Auftraggeber/Kunden und verlängert die Lieferzeiten. Ungefähre Wahrscheinlichkeit eines Spontanbruchs aufgrund von Nickelsulfid-Einschlüssen: Pro zehn Tonnen Glas (nicht heißgelagertes ESG) ist mit einem Spontanbruch zu rechnen. Durch die Heißlagerung kann diese Wahrscheinlichkeit auf einen Spontanbruch pro 400 Tonnen Glas reduziert werden.

Was ist zu beachten?

Die Gefahr des Spontanbruchs kann, wie vor beschrieben, nur durch einen kostenpflichtigen Heißlagerungstest (HS-Test) weitestgehend reduziert werden, ohne dass damit aber ein vollständiger Ausschluss des Bruchrisikos einhergeht! Fremdkörpereinschlüsse und damit verbundene Spontanbrüche lassen sich physikalisch nicht vermeiden und begründen deshalb auch keinen Gewährleistungsanspruch. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Spontanbruch infolge von Nickelsulfideinschlüssen um Glasbrüche handelt, die nicht auf Verarbeitungsfehler basieren und somit nicht durch Hersteller und dem Verarbeiter zu vertreten sind. Sie stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

PFLEGEHINWEISE/REINIGUNGSHINWEISE – GLAS

Um die Eigenschaften von Glas über den gesamten Nutzungszeitraum zu erhalten, ist eine fachgerechte, auf die Verglasung abgestimmte Reinigung in geeigneten Intervallen Voraussetzung.

Bei der Reinigung von Glas ist immer mit viel, möglichst sauberem Wasser zu arbeiten, um einen Scheuereffekt durch Schmutzpartikel zu vermeiden. Als Handwerkzeuge sind zum Beispiel weiche, saubere Schwämme, Lappen oder Gummiabstreifer (silikonfrei) geeignet. Bei Abstreifen ist darauf zu achten, dass die Gummilippen keine Beschädigungen vorweisen. Keinesfalls sollten Mikrofasertücher in Berührung mit Dichtungen oder Silikonfugen kommen!

Unterstützt werden kann die Reinigungswirkung durch den Einsatz weitgehend neutraler Reinigungsmittel oder handelsüblicher Haushalts-Glasreiniger. Handelt es sich bei den Verschmutzungen um Fett oder Dichtstoffrückstände, so kann für die Reinigung auf handelsübliche Lösungsmittel wie Spiritus oder Aceton zurückgegriffen werden. (Der Kontakt mit VSG-Folien, Spiegelbelägen usw. ist zu vermeiden!)

Von allen chemischen Reinigungsmitteln dürfen alkalische Laugen, Säuren und fluoridhaltige Mittel nicht angewendet werden!

Der Einsatz von spitzen, scharfen metallischen Gegenständen, z.B. Klingen oder Messern, kann Oberflächenschäden (Kratzer) verursachen. Ein Reinigungsmittel darf die Oberfläche nicht erkennbar angreifen. Das sogenannte „Abklingen“ mit dem Glashobel zur Reinigung ganzer Glasflächen ist nicht zulässig.

Besonders veredelte und beschichtete Gläser
(z.B. Satinato, Sonnenschutzbeschichtete Gläser usw.)

Besonders veredelte Gläser sind hochwertige Produkte. Sie erfordern eine besondere Vorsicht und Sorgfalt bei der Reinigung. Schäden können hier stärker sichtbar sein oder die Funktion stören.

Spiegel

Zur Beseitigung von Flecken, wie sie beim täglichen Gebrauch entstehen (Spritzer, Tropfen) sollten Spiegel mit einem weichen, trockenen Tuch abgerieben werden. Hartnäckige Flecken können mit einem in heißem Wasser ausgewaschenen und gut ausgewrungenen weichen Tuch durch leichtes Abreiben beseitigt werden.

Sollte ein Spiegel feucht gereinigt werden, ist darauf zu achten, dass am unteren Rand keine Tropfenrückstände entstehen/verbleiben. Grundsätzlich gilt: Der Spiegel und die umlaufenden Ränder müssen sofort nach der Reinigung trockengerieben werden, da sonst Korrosionsgefahr besteht!